

Taxi-Tarifordnung

Vom 5. November 2008 (Stand 1. Januar 2009)

Der Taxihalterverband Basel-Land hat, gestützt auf § 10 der Verordnung vom 5. Mai 1969¹⁾ über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft, in Rücksprache mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, Sektion Nordwestschweiz, der Gewerkschaft UNIA, Sekretariat Basel, und der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, folgende Höchstfahrpreise, in welchen das Trinkgeld inbegriffen ist, festgelegt:

§ 1 Fahrten

¹ bis 10 km am Tage (06.00–20.00 Uhr)

- a. mit 1 und mehr Personen, Grundtaxe: 7.00 Fr.
- b. Taxe 1, pro km: 4.30 Fr.

² über 10 km am Tage (06.00–20.00 Uhr)

- a. mit 1 und mehr Personen, Grundtaxe: 7.00 Fr.
- b. Taxe 2, pro km: 4.50 Fr.

³ bei Nacht (20.00–06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

- a. mit 1 und mehr Personen, Grundtaxe: 7.00 Fr.
- b. Taxe 2, pro km: 4.50 Fr.

§ 2 Wartezeiten

¹ Wartezeiten, pro Stunde: 80.00 Fr.

§ 3 Besetzte Hin- und Rückfahrten

¹ Es wird bei Tag und Nacht berechnet: Taxe 1

§ 4 Warentransporte

¹ Es wird immer, ohne oder mit Begleitung des Auftraggebers, berechnet:

- a. Grundtaxe: 20.00 Fr.
- b. pro km: 3.90 Fr.

§ 5 Zuschläge

¹ Zwei Gepäckstücke sowie Kinderwagen sind taxfrei.

1) GS 24.91, SGS 546.1

² Bei mehr als zwei Gepäckstücken und anderen Gegenständen, welche auf dem Gepäckträger oder in anderer Weise auf der Aussenseite des Taxis befördert werden müssen, ist anzuwenden Taxe 2.

§ 6 Feststellung der Taxe

¹ Zur Feststellung der einzuschaltenden Taxe werden die Strassenkilometer ab festem Standort des bestellten Taxis gerechnet.

§ 7 Leerfahrten

¹ Im Umkreis von 2 km, vom Sitz der Taxifirma aus gerechnet, dürfen keine Leerkilometer berechnet werden.

² Bei Fahrten ausserhalb dieses Umkreises dürfen Leerkilometer nur für diejenigen Strecken berechnet werden, auf welchen Hin- und Rückfahrten mit leerem Fahrzeug erfolgen.

§ 8 Fernfahrten

¹ Die Taxen für Fernfahrten (über 30 km einfache Fahrt) können berechnet werden nach Spezialtarif.

² Fahrten für besondere Anlässe: Die Taxen für Hochzeitsfahrten, Alteleute-fahrten, Fahrten von Kindern ohne erwachsene Begleitperson usw. können berechnet werden nach Spezialtarif.

§ 9 Anschriften

¹ In den Taxis sind die Anschriften «Trinkgeld inbegriffen» und das angewendete Taxensystem mit den Preisen anzubringen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese allgemein verbindliche Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Taxi-Verordnung vom 23. Januar 1995 wird aufgehoben.

³ Künftige Anpassungen können beantragt werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um mindestens 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index per Oktober 2008 (105.7, Mai 2000 = 100 Punkte) oder wenn erheblich gestiegene, sachlich nachvollziehbare Mehrkosten der Taxibetriebe für eine Anpassung der Tarife sprechen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.11.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.0804

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.11.2008	01.01.2009	Erstfassung	GS 36.0804